

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Sonnenbühl

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in geltender Fassung sowie der § 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in geltender Fassung hat der Gemeinderat am 06.12.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Sonnenbühl in seiner gültigen Fassung vom 02.02.2018 beschlossen:

Artikel 1

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in geltender Fassung sowie der § 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in geltender Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenbühl am 06.12.2018, folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Sonnenbühl in seiner gültigen Fassung vom 02.02.2018 beschlossen:

Artikel 2

§ 43– Verbrauchsgebühren erhält folgende Fassung:

Abs 1 Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,69 EUR.

Abs. 2: Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,69 EUR.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Ausgefertigt,

Sonnenbühl, 07.12.2018


Uwe Morgenstern

- Bürgermeister -

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung wird nach § Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit nach § 43 GemO widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat.